

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

mobil komfort, Stand: 1. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.1.6 Zusätzliche Leistungen bei Fahrten im Ausland

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

- A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.1.1 Ihr Fahrzeug
 - A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände
- A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
 - A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
 - A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
 - A.2.2.3 Was beinhaltet der Baustein Werkstattservice?
 - A.2.2.4 Was beinhaltet der Baustein BBB-Deckung?
 - A.2.2.5 Was beinhaltet der Baustein Premium-Schutz?
- A.2.3 Wer ist versichert?
- A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?
 - A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
 - A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?
 - A.2.5.3 Sachverständigenkosten
 - A.2.5.4 Mehrwertsteuer
 - A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung sowie bei Bruchschäden an der Verglasung
 - A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
 - A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile
- A.2.5.8 Selbstbeteiligung
- A.2.6 (nicht vorhanden)
- A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung
- A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
- A.2.9 Was ist nicht versichert?

A.3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs

- A.3.1 Was ist versichert?
- A.3.2 Wer ist versichert?
- A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
- A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.3.5 Wir helfen, wenn Ihr Fahrzeug ausfällt
- A.3.6 Wir sorgen dafür, dass Sie mobil bleiben
- A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise
- A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
- A.3.9 Was ist nicht versichert?
- A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen
- A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

- A.4.1 Was ist versichert?
- A.4.2 Wer ist versichert?
- A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
- A.4.5 Leistung bei Invalidität
- A.4.6 Krankenhaustagegeld
- A.4.7 Todesfallleistung
- A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
- A.4.9 Fälligkeit
- A.4.10 Zahlung für eine mitversicherte Person
- A.4.11 Was ist nicht versichert?

A.5 Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen – besonderer Versicherungsschutz bei einem Unfall im Ausland

- A.5.1 Was ist versichert?
- A.5.2 Wer ist versichert?
- A.5.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
- A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.5.5 Was ist nicht versichert?

A.6 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

- A.6.1 Was ist versichert?
- A.6.2 Wer ist versichert?
- A.6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.6.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?
- A.6.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person
- A.6.6 Was ist nicht versichert?

A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

- A.7.1 Was ist versichert?
- A.7.2 Wer ist versichert?
- A.7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.7.5 Was ist nicht versichert?

A.8 Leistungsversprechen

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- C.5 Zahlungsweise
- C.6 Festgelegte Beiträge

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

- D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?
 - D.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - D.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
 - D.1.4 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

- E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
 - E.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
 - E.1.4 Zusätzlich beim Schutzbrief
 - E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
 - E.1.6 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung
 - E.1.7 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung
- E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten oder Bausteine
- G.5 Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei der Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)
- G.9 Was ist beim Einschluss von Bausteinen zu beachten?

H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
I	Schadenfreiheitsrabatt-System
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
I.2	Ersteinstufung
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0
I.2.2	Sonderersteinstufungen
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko
I.2.4	Führerscheinsonderregelung
I.2.5	Anerkannte Fahrerlaubnisse
I.2.6	Partner
I.3	Jährliche Neueinstufung
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
I.3.3	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
I.4.1	Schadenfreier Verlauf
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
I.5.1	Baustein Rabattschutz
I.5.2	Kfz-Haftpflichtversicherung
I.5.3	Vollkasko
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf
J	Fahrzeugdaten und Wohnsitz
J.1	Hersteller- und Typschlüsselnummer
J.2	Wohnsitz
K	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
K.1	Tarifänderung
K.2	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
K.3	Kündigungsrecht
L	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
L.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
L.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
L.3	Auswirkung auf den Beitrag
L.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
L.5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs
M	Vorvertragliche Anzeigepflicht und Rechtsfolgen bei deren Verletzung
M.1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
M.2	Rücktritt
M.3	Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung
M.4	Anfechtung
N	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
N.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
N.2	Gerichtsstände
O	Bedingungsanpassung
P	Sanktionsklausel

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1	Pkw ohne gewerbliche Nutzung
1.1	Einstufung von Pkw ohne gewerbliche Nutzung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw ohne gewerbliche Nutzung
2	Pkw mit gewerblicher Nutzung
2.1	Einstufung von Pkw mit gewerblicher Nutzung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw mit gewerblicher Nutzung
3	Kraftfahrzeuge
3.1	Einstufung von Kraftfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
3.2	Rückstufung im Schadenfall von Kraftfahrzeugen
4	Leichtkraftfahrzeuge
4.1	Einstufung von Leichtkraftfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
4.2	Rückstufung von Leichtkraftfahrzeugen
5	Lkw
5.1	Einstufung von Lkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
5.2	Rückstufung im Schadenfall bei Lkw
6	Campingfahrzeuge
6.1	Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
6.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

Anhang 2: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1	Tarifgruppen (DBV)
2	Tarifgruppen (AXA)

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1	Leichtkraftfahrzeuge
2	Kraftfahrzeuge
3	Pkw
4	Leasingfahrzeuge
5	Mietwagen
6	Taxen
7	Campingfahrzeuge
8	Werkverkehr
9	Gewerblicher Güterverkehr

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) mobil komfort, Stand: 1. Mai 2026

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst, je nach Inhalt des Versicherungsvertrags, folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Schutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen (A.5)
- Fahrerschutzversicherung (A.6)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.7)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ergänzend hierzu gilt:

- Die Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen und die Kfz-Umweltschadenversicherung sind Bestandteil der Kfz-Haftpflichtversicherung.
- Die Fahrerschutzversicherung kann Bestandteil der Kfz-Haftpflichtversicherung sein.
- Der Schutzbrief kann Bestandteil der Kfz-Haftpflichtversicherung sein.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- die berechtigte Begleitperson im Rahmen des begleiteten Fahrens,
- berechtigte Insassen eines Pkw, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Bei der 100 Mio. Euro Pauschal-Dekung beträgt die Versicherungssumme für Personenschäden 15 Mio. Euro je geschädigte Person.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine

Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers.
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch in folgenden Fällen:

- a Für Personenschäden: Wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.
- b Für Sachschäden: Wenn diese von Ihnen oder mitversicherten Personen mit Ihrem Pkw an Ihren eigenen Sachen verursacht werden („Eigenschäden“ z. B. an Gebäuden oder anderen, auf Sie zugelassenen Pkw). Voraussetzung ist, dass sich diese Sachen zum Schadenzeitpunkt nicht an oder in dem versicherten Fahrzeug befinden. Eine Eintrittspflicht besteht jedoch nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Bei Eigenschäden ist die Entschädigung auf 200.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt. Außerdem besteht eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Schadenfall. Folgeschäden werden nicht ersetzt (z. B. Wertminderung, Mietwagenkosten, externe Schadenermittlungskosten).

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Zusätzliche Leistungen bei Fahrten im Ausland

Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.6.1 Was ist versichert?

Schäden, die Sie als Fahrer eines fremden, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftwagens, Leichtkraftrads oder eines Campingfahrzeugs bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht auf einer Reise verursachen. Voraussetzung ist, dass nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

A.1.6.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie und Ihr Partner nach I.2.6, sofern ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht auf Sie als Privatperson zugelassen und über diesen Vertrag bei uns versichert ist.

A.1.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Wir leisten im Anschluss an die Haftpflichtversicherung des fremden Fahrzeugs bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

A.1.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben weltweit Versicherungsschutz, außer in Deutschland, den USA und Kanada.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch unter A.2.1.2.1 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs sind mitversichert:

- a Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile
- b Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenbergwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
- c Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel)
- d Bei Krafträdern und Leichtkrafträdern:
 - Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden, sich in einem verschlossenen, mit dem Zweirad verbundenen Behälter befinden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist
 - Sonstige Motorradschutzbekleidung (z. B. Lederkombi, Motorradstiefel, Handschuhe) während diese beim Fahren mit dem versicherten Fahrzeug getragen wird
- e Planen, Gestelle für Planen (Spiegel)
- f Fest im Fahrzeug eingebautes Wohnwageninventar
- g Vorzelt
- h Elektronische Geräte, die nur (oder auch) Funktionen für Radioempfang, Audio- und Videowiedergabe oder technische Kommunikations- und Leitsysteme beinhalten (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme).
- i Mobile Navigationsgeräte bis zu einem Wert von 150 Euro (keine Geräte, bei denen die Navigation lediglich eine Zusatzfunktion darstellt, wie Netbooks, Smart- oder iPhones)
- j Zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen
- k Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen und Folierungen
- l Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern und Leichtkrafträdern
- m Sonder- und Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge), soweit diese im Antrag angegeben wurden
- n Behindertengerechte Fahrzeugumbauten
- o Solaranlagen an Wohnwagen und Wohnmobilen
- p Arztkoffer (ohne Medikamente)
- q für Elektro- und Hybridfahrzeuge: Akkus, Ladekabel, Ladeadapter und mobile Ladestation sowie im Fahrzeug verbaute Technik für induktives Laden (Ladeplatte)
- r Dachkoffer, Dachbox, Dachzelt
- s Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze
 - mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur
- t außerhalb des Fahrzeugs sind Ladestationen und Wallboxen bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro versichert, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Der Schaden tritt während des Ladens des versicherten Fahrzeugs an einer dafür zugelassenen Ladestation oder Wallbox ein.
 - Sie sind der Eigentümer der Ladestation oder Wallbox.
 - Der Schaden ereignet sich an Ihrer im Versicherungsschein angegebenen Anschrift.
 - Es besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz (z. B. durch eine Wohngebäudeversicherung).
- u eingebaute Regale, Stau- und Schubfächer (keine Werkzeuge oder Maschinen)

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.2 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände.

Hierzu gehören z. B.:

- a Laptops, Tablet-PC und Mobiltelefone (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung)
- b Reisegepäck
- c Persönliche Gegenstände der Insassen
- d Autokarten
- e Fotoausrüstung über 100 Euro
- f Datenträger (z. B. CD, DVD)

Hinweis: Wenn Sie den Baustein Premium-Schutz vereinbart haben, gilt A.2.2.5.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Werden Gegenstände aus dem Fahrzeug entwendet, ersetzen wir den durch den Aufbruch entstandenen Schaden am Fahrzeug unabhängig davon, ob die Gegenstände mitversichert sind. Dies gilt auch bei einer versuchten Entwendung. Sonstige Beschädigungen des Fahrzeugs durch Vandalismus sind – auch im Zusammenhang mit einer Entwendung – nicht versichert.

Naturgewalten

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung der folgenden Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- Überschwemmungen
- Sturm = eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8
- Hagel = Niederschlag aus Eisstückchen
- Blitzschlag = elektrische Entladung atmosphärischen Ursprungs. Ebenfalls eingeschlossen sind durch einen Blitzschlag verursachte Überspannungsschäden an elektrischen Fahrzeugteilen (z. B. Lichtmaschine, Anlasser, Akkumulator von Elektro- und Hybridfahrzeugen), die durch das Ladekabel zum Fahrzeug übertragen werden.
- Lawinen = an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen
- Dachlawinen = von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen
- Erdrutsche (z. B. Muren) = ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Geröll-, Schlamm-, Erd- und Gesteinsmassen
- Erdfall = naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen
- Erdbeben = eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren
- Vulkanausbruch = eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste mit dem Austreten von Lava, Asche oder sonstigen Materialien

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des sich in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von elektronischen Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden. Bei einem Austausch der Frontscheibe ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten für den Ersatz der Umweltplakette bis zu einer Höhe von 10,00 Euro.

Hinweis: Vor Beginn der Reparatur müssen Sie unsere Weisung nach E.1.3.3 einholen. Dies gilt insbesondere, wenn durch einen Glasschaden die Kalibrierung eines Fahrerassistenzsystems erforderlich ist.

Kurzschlusschäden

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden am Fahrzeug sind ebenfalls versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden. Dies gilt auch für Folgeschäden am versicherten Fahrzeug.

Diebstahl der Fahrzeugschlüssel

A.2.2.1.8 Versichert ist die Entwendung der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub.

Transport auf einem Schiff

A.2.2.1.9 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einem Schiff durch eine der folgenden Ursachen entstehen:

- Das Schiff strandet, kollidiert, schlägt Leck oder geht unter.
- Durch Sturm oder auf Grund des Seegangs wird das Fahrzeug beschädigt oder über Bord gespült.
- Der Kapitän ordnet an, das Fahrzeug zu opfern, um die Passagiere, das Schiff oder die Ladung zu retten.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Abweichend hiervon werden bei Pkw auch Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Andere Gefahren

A.2.2.2.4 Darüber hinaus sind in der Vollkasko Schäden durch alle weiteren Gefahren versichert, denen das versicherte Fahrzeug ausgesetzt ist. Dies gilt auch für den Antriebs-Akku.

A.2.2.2.5 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden

- durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach A.2.9.1,
- durch Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken nach A.2.9.2,
- durch Kriegereignisse nach A.2.9.4,
- durch Kernenergie nach A.2.9.5,
- durch allmähliche Einwirkung oder aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (z. B.: Rost, Gebrauchsspuren, Verschleiß, Abnutzung) sowie der technisch bedingte Verlust von Leistung und Kapazität des Akkus während der Nutzungsdauer,
- die auf einen Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind.

Für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden gilt:

- Bei Lkw sind reine Bruchschäden und Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs gemäß A.2.2.2.2 nur dann versichert, wenn der Baustein BBB-Deckung gemäß A.2.2.4 vereinbart wurde.
- Bei allen anderen Fahrzeugarten sind Brems-, Betriebs- und Bruchschäden gemäß A.2.2.5 ohne Mehrbeitrag versichert.

A.2.2.2.6 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei, wenn Sie gegen die Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs gemäß Abschnitt D oder die Pflichten im Schadenfall gemäß Abschnitt E verstoßen.

A.2.2.3 Was beinhaltet der Baustein Werkstattservice?

Nutzen Sie unsere Partnerwerkstätten

A.2.2.3.1 Bei Vereinbarung des Bausteins Werkstattservice wählen Sie bei einem ersatzpflichtigen Kaskoschaden für die Reparatur eine AXA Partnerwerkstatt aus.

Hierzu erteilen Sie den Reparaturauftrag unserer Partnerwerkstatt, treten Ihre Ansprüche aus dem Schadenfall an die Werkstatt ab und zahlen die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung direkt an die Werkstatt.

Wenn Sie eine andere Werkstatt nutzen

A.2.2.3.2 Lassen Sie die Reparatur in einer Werkstatt durchführen, die nicht zu unseren Partnerwerkstätten gehört, werden in der Kaskoversicherung 80% der erforderlichen Reparaturkosten ersetzt. Die vereinbarte Selbstbeteiligung bei einem Glasschaden erhöht sich um 300 Euro.

Hinweis: Es gelten im Übrigen weiterhin die Regelungen zur Selbstbeteiligung nach A.2.5.8

Wenn keine Reparatur erfolgt

A.2.2.3.3 Wird das Fahrzeug nicht repariert, richtet sich die Entschädigungsleistung nach der Kalkulation unserer Partnerwerkstätten.

Entschädigungsgrenze

A.2.2.3.4 Die Ermittlung der Entschädigungsgrenze gemäß A.2.5.2.1 richtet sich nach der Kalkulation unserer Partnerwerkstätten.

Ersatzfahrzeug

A.2.2.3.5 Dauert die Reparatur eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens länger als vier Stunden, vermitteln wir Ihnen ein Ersatzfahrzeug (Gruppe A). Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir wenn das Fahrzeug repariert wird, für die erforderliche Reparaturdauer, jedoch längstens für 14 Tage.

A.2.2.3.6 Können wir Ihnen ausnahmsweise kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen (z. B. weil wegen eines Masseneignisses keine Fahrzeuge verfügbar sind), erhalten Sie eine Ausfallpauschale in Höhe von 25 Euro pro Tag.

Die Organisation der Hilfeleistung erfolgt durch uns!

A.2.2.3.7 Bitte rufen Sie uns sofort an, wenn Sie den Werkstattservice in Anspruch nehmen möchten. Voraussetzung für unsere Leistung und Kostenübernahme ist, dass die Organisation der Hilfeleistung durch uns erfolgt.

A.2.2.3.8 Erlauben es Ihnen die Umstände des Schadens nicht, sofort Kontakt mit uns aufzunehmen, oder ist Ihnen die Kontaktaufnahme im Einzelfall nicht zuzumuten, erstatten wir die Kosten, soweit sie bei einer Organisation durch uns auch entstanden wären.

A.2.2.4 Was beinhaltet der Baustein BBB-Deckung?

A.2.2.4.1 Bei Abschluss des Bausteins BBB-Deckung (Brems-, Betriebs- und Bruchschäden) besteht Versicherungsschutz auch bei Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

Was wir nicht ersetzen

A.2.2.4.2 Wir zahlen nicht für

- a Schäden durch allmähliche Einwirkung oder aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (z. B. Rost, Gebrauchsspuren, Verschleiß, Abnutzung sowie der technisch bedingte Verlust von Leistung und Kapazität des Akkus während der Nutzungsdauer)
- b Schäden an Motoren und Getrieben einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen
- c Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache
- d Schäden durch Falschbetankung (z. B. Benzin statt Diesel oder umgekehrt)

A.2.2.5 Was beinhaltet der Baustein Premium-Schutz?

Bei Vereinbarung des Bausteins Premium-Schutz in der Vollkasko sind auch die folgenden Leistungen versichert:

A.2.2.5.1 Smart-Repair bei Kleinschäden

Smart-Repair bietet Ihnen eine zusätzliche Möglichkeit der Schadenbeseitigung bei kleinen Schäden.

Was ist versichert?

Bei Kleinschäden an der Karosserie Ihres Pkw können Sie auch die Schadenbeseitigung durch das Smart-Repair-Verfahren wählen. Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Reparatur in einer unserer Smart-Repair-Partnerwerkstätten erfolgt.

Was heißt Smart-Repair?

Das Smart-Repair-Verfahren ist ein speziell auf kleine lokal begrenzte Schäden spezialisiertes Reparaturverfahren. Es stellt eine professionelle und kostengünstige Reparatur von Kleinschäden dar. Das beschädigte Fahrzeugteil wird dabei ausgebessert, ohne dass es ausgetauscht wird.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Smart-Repair ist auf Kleinschäden mit einem Reparaturaufwand von bis zu 300 Euro begrenzt. Übersteigt ein Schaden diesen Betrag, ist er über Smart-Repair bei Kleinschäden nicht versichert.

Selbstbeteiligung

Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung für Kaskoschäden, besteht bei jedem Schadenereignis eine Selbstbeteiligung von 50 Euro.

Inanspruchnahme und Rückstufung.

Smart-Repair bei Kleinschäden kann einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

Ein Schaden, der ausschließlich Smart-Repair bei Kleinschäden betrifft, führt nicht zu einer Rückstufung.

A.2.2.5.2 Autoinhalts-Schutz

Der Autoinhalts-Schutz erweitert den Versicherungsschutz bei versicherten Schäden der Kaskoversicherung auf Sachen, die nicht zum Fahrzeug oder den mitversicherten Teilen gehören.

Was ist versichert?

Über den Autoinhalts-Schutz sind in der Kaskoversicherung nicht nur das Fahrzeug und die mitversicherten Teile, sondern auch andere von Ihnen mitgeführte Sachen (z.B. Hausratgegenstände) mitversichert.

Hierzu müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Sachen befinden sich beim Eintritt des Schadens im Fahrzeug.
- Wenn das Fahrzeug abgestellt ist, besteht Versicherungsschutz für elektronische Geräte und Wertsachen nur, wenn diese nicht einsehbar aufbewahrt wurden.

Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Zahlungsmittel, Ausweispapiere und Urkunden jeder Art sowie Uhren und Schmuck.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir ersetzen den Wiederbeschaffungswert bis zu einem Betrag von insgesamt 1.000 Euro.

A.2.2.5.3 Verlängerung der Neupreisentschädigung

Abweichend von A.2.5.1.3 verlängert sich die Neupreisentschädigung für Pkw um 12 Monate auf insgesamt 36 Monate. Die sonstigen Regelungen zur Neupreisentschädigung gelten unverändert.

A.2.2.5.4 Verlängerung der Kaufpreisentschädigung

Abweichend von A.2.5.1.8 verlängert sich die Kaufpreisentschädigung für Pkw um 12 Monate auf insgesamt 36 Monate. Die sonstigen Regelungen zur Kaufpreisentschädigung gelten unverändert.

A.2.2.5.5 Telefonische Erstberatung durch einen Rechtsanwalt

Mit der telefonischen Erstberatung durch einen Rechtsanwalt können Sie sich bei allen Angelegenheiten, die Ihren Pkw betreffen, eine rechtlich fundierte Meinung einholen.

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die telefonische Erstberatung durch einen von uns vermittelten, in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.

Dies gilt immer, wenn Sie aufgrund konkreter Fallumstände ein erkennbares Beratungsbedürfnis als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse eines Fahrzeugs haben.

Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind alle Maßnahmen, die über eine einmalige telefonische Beratung hinausgehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Erstberatung, wenn die Beratung nur nach Prüfung von Unterlagen erfolgen kann.

Daher ist dieser Service kein Ersatz für eine Rechtsschutzversicherung.

A.2.2.5.6 Wertminderung

Unter den folgenden Voraussetzungen zahlen wir eine Wertminderung:

- Der Schaden ereignet sich in den ersten vier Jahren nach Erstzulassung.
- Es erfolgt eine vollständige und fachgerechte Reparatur nach A.2.5.2.1.a.
- Die erforderlichen Kosten der Reparatur betragen mehr als 2.000 Euro.

Die Wertminderung beträgt (ab der Erstzulassung):

- im ersten Jahr 15 %
- im zweiten Jahr 10 %
- im dritten Jahr 7 %
- im vierten Jahr 3 %

der Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Abweichend stellt bei Krafträdern/-rollern über 50 ccm, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern der im Versicherungsschein unter Merkmale zur Beitragsberechnung angegebenen Fahrzeugwert zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns (inkl. Zubehör und Sonderausstattung) die Versicherungssumme und Höchstentschädigungsgrenze dar. (Ausnahme: Es besteht ein Anspruch auf Neupreisentschädigung.)

A.2.5.1.2 Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Neupreisentschädigung für Neufahrzeuge

A.2.5.1.3 Bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen zahlen wir innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.18.

A.2.5.1.4 Bei allen anderen Fahrzeugen zahlen wir innerhalb von 12 Monaten nach der Erstzulassung den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.18.

A.2.5.1.5 Dies gilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs vor oder die erforderlichen Kosten der Reparatur betragen mindestens 80 % des Neupreises.
- Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.
Ausnahme: Als Neufahrzeug gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu einem Monat auf den Kraftfahrzeughersteller oder -händler zugelassen waren und zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs eine Laufleistung von nicht mehr als 1.000 km aufgewiesen haben.

A.2.5.1.6 Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.5.1.7 Im Rahmen der Neupreisentschädigung erstatten wir auch die nachgewiesenen Zulassungs- und Überführungskosten des Folgefahrzeugs.

Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

A.2.5.1.8 Wir erstatten bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust den Kaufpreis nach A.2.5.1.19. Dies gilt:

- Für Pkw, Krafträder und Campingfahrzeuge in den ersten 24 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie oder den im Versicherungsschein genannten Halter.
- Für alle anderen Fahrzeuge in den ersten 12 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie oder den im Versicherungsschein genannten Halter.

A.2.5.1.9 Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

GAP-Deckung

A.2.5.1.10 Die GAP-Deckung besteht für Ihr geleastes oder kreditfinanziertes Fahrzeug, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es besteht eine Vollkasko.
- Der Leasing- oder Kreditvertrag wurde auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten geschlossen. Der Leasing- oder Kreditvertrag ist uns auf Verlangen vorzulegen.
- Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen ist auch Voraussetzung, dass der Kredit ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.

A.2.5.1.11 Bei geleasteten Fahrzeugen ersetzen wir auch die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und der höheren Leasing-Restforderung.

Die Leasing-Restforderung ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung des Kreditvertrags an die Bank zu zahlen ist. Hierzu zählen noch ausstehende abgezinsten Leasingraten, eine eventuelle Restrate und der abgezinsten Leasingrestwert. Für die Abzinsung wird der Zinssatz zugrunde gelegt, der bei der Berechnung der Raten kalkuliert wurde.

A.2.5.1.12 Nicht erstattet werden:

- Bereits vor dem Schaden fällige Leasingraten und Verzugszinsen.
- Nachforderungen des Leasinggebers, die sich aus der Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung ergeben.
- Full-Service-Bestandteile (z.B. Wartung und Verschleißreparaturen).

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs sowie eine vereinbarte Selbstbeteiligung werden abgezogen.

A.2.5.1.13 Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen ersetzen wir auch die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und der höheren Darlehens-Restforderung.

Die Darlehens-Restforderung ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung / Kündigung des Kreditvertrags an die Bank zu zahlen ist.

A.2.5.1.14 Nicht erstattet werden bereits vor dem Schaden fällige Raten und Verzugszinsen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs sowie eine vereinbarte Selbstbeteiligung werden abgezogen.

Erhöhung des Wiederbeschaffungswertes

A.2.5.1.15 Sofern eine Vollkasko besteht, zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 10 % des Wiederbeschaffungswertes. Dies gilt nicht bei Inanspruchnahme der Neupreisentschädigung für Neufahrzeuge, der Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge oder der GAP-Deckung.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Neupreis, Kaufpreis und Restwert?

A.2.5.1.16 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.17 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.18 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.1.19 Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug beim Kauf tatsächlich entrichtet wurde. Die Höhe der Entschädigung ist auf 150 Prozent des Wiederbeschaffungswerts zum Schadenzeitpunkt begrenzt. Sie müssen den Kaufpreis durch Vorlage des Kaufvertrags und/oder der Rechnung nachweisen.

A.2.5.1.20 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand

Entsorgungskosten des Antriebs-Akkumulators

A.2.5.1.21 Bei Totalschaden oder Zerstörung eines Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugs übernehmen wir die Kosten für die Entsorgung des Antriebs-Akkus. Dies gilt nur wenn weder eine Verwertung noch eine Rücknahme durch den Hersteller oder Händler möglich ist.

Kosten für Löschcontainer

A.2.5.1.22 Bei Totalschaden oder Zerstörung eines Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugs übernehmen wir die erforderlichen Kosten für den Einsatz eines Löschcontainers. Dieser Betrag wird auf die Höchstentschädigung nicht angerechnet.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.17, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.
- Wird das Fahrzeug nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.17.

Im Falle einer fiktiven Abrechnung wird von den Lohnkosten maximal der ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssatz ersetzt.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.3.

Abschleppen und Bergen

A.2.5.2.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Bergen des Fahrzeugs sowie das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Kein Abzug neu für alt

A.2.5.2.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung keinen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Dies gilt unabhängig vom Alter des Fahrzeugs.

Verlust der Fahrzeugschlüssel

A.2.5.2.4 Bei Raub oder Einbruchdiebstahl der Fahrzeugschlüssel ersetzen wir die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser oder die Kosten der Umprogrammierung bis zu einer Höhe von 1.500 Euro.

Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen

A.2.5.2.5 Wir erstatten auch die Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmitteln, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung sowie bei Bruchschäden an der Verglasung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Beantwortung unseres „Erstbriefes bei Totalentwendung“ wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1 oder E.1 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.5.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

Ersatz von Bruchschäden an der Verglasung nur bei Reparatur

A.2.5.5.5 Wenn Sie einen Bruchschaden an der Verglasung Ihres Fahrzeugs haben, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten der Instandsetzung nur, wenn hier für eine Rechnung vorgelegt wird. Eine Abrechnung des Glasschadens auf Basis einer Schätzung (z. B. Kostenvoranschlag) ist nicht möglich..

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.18.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleiß-reparaturen sowie nicht reparierte Vorschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Vertragliche Selbstbeteiligung

A.2.5.8.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Zusätzliche Selbstbeteiligungen

A.2.5.8.2 In den folgenden Fällen erhöht sich in der Kaskoversicherung die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung um 750 Euro:

- Wenn ein Schaden nach A.2.2.1.4 (Schäden durch Zusammenstoß mit Tieren) oder A.2.2.2.2 (Schäden durch Unfall) durch einen Fahrer herbeigeführt wurde, der nach den Angaben im Versicherungsschein/Nachtrag nicht zu den berechtigten Fahrzeugnutzern gehört.
- Wenn das Fahrzeug an Ihrem ständigen Wohnsitz zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht in einer Garage abgestellt wurde, obwohl als nächtlicher Stellplatz Einzel-/Doppelgarage oder Tief-/Sammelgarage (nicht öffentlich) vereinbart wurde und der Abstellort den Eintritt oder die Höhe des Schadens beeinflusst hat.

Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 24 und 26 Versicherungsvertrags-gesetz ausgeschlossen.

Hinweis: Wenn Sie den Baustein Werkstattservice abgeschlossen haben und die Reparatur in einer Werkstatt erfolgt, die nicht zu unseren Partnerwerkstätten gehört, erhöht sich die Selbstbeteiligung nach A.2.2.3.

Wegfall der Selbstbeteiligung

A.2.5.8.3 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, erstatten wir die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

A.2.6 (nicht vorhanden)

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenan-zeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Beantwortung unseres „Erstbriefes bei Totalentwendung“.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat, gilt Abschnitt A.2.9.1 entsprechend. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Rückforderung bei Vorsatz

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Mieter, Entleiher oder in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Ermöglichen Sie einen Diebstahl grob fahrlässig oder führen Sie einen Schadenfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. In allen anderen Fällen verzichten wir Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadenfalls.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. Gleichmäßigkeitstouren, Touristenfahrten, freies Fahren, Offroad-Rallyes). Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten:

- Offiziell ausgewiesene Motorsport-Rennstrecken und ehemalige Motorsport-Rennstrecken (z.B. Nürburgring, Hockenheimring, Sachsenring, Lausitzring)
- Flugplätze und ehemalige Flugplätze
- Besonders gesicherte oder abgesperrte öffentliche Straßen oder Verkehrsflächen, die zeitweise als Motorsport-Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden
- Offroad Parks und Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) organisiert und anerkannt sind. Hierfür muss der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht in der Teilkasko für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs

Der Schutzbrief kann gegen Zahlung eines Mehrbeitrags abgeschlossen werden. Dann ist er Bestandteil des Vertrags über die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Bitte rufen Sie uns sofort an, wenn Sie den Schutzbrief in Anspruch nehmen möchten. Wir organisieren für Sie die Hilfeleistung damit Sie möglichst gute Leistungen ohne Abzug erhalten.

A.3.1 Was ist versichert?

A.3.1.1 Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.1.2 Erlauben es Ihnen die Umstände des Schadens nicht, sofort Kontakt mit uns aufzunehmen, oder ist Ihnen die Kontaktaufnahme im Einzelfall nicht zuzumuten, erstatten wir die Kosten, soweit sie bei einer Organisation durch uns auch entstanden wären.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

A.3.3.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug unter Einschluss eines mitgeführten Anhängers.

A.3.3.2 Ist das versicherte Fahrzeug nicht fahrbereit und benutzen Sie deshalb anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend einen Mietwagen, tritt dieser an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.3.5 Wir helfen, wenn Ihr Fahrzeug ausfällt

Ist das Fahrzeug wegen eines nicht vorhersehbaren Ereignisses (z.B. Panne, Unfall oder Teilkaskoschaden) nicht fahrbereit, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und beförderter Ladung. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir.

- Bei versicherten Kaskoschäden und Nutzung des AXA Schadenservices in die nächste AXA Partnerwerkstatt.
- In allen anderen Fällen und wenn das Abschleppen in eine AXA Partnerwerkstatt nicht möglich ist (z.B. im Ausland) in die nächstgelegene für die Reparatur geeignete Werkstatt.

Für Lkw, Wohnmobile und Gespanne ist die Leistung auf 400 Euro begrenzt.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Für Lkw, gewerbliche Ladung, Wohnmobile und Gespanne ist die Leistung auf 2.500 Euro begrenzt.

Falschbetankung

A.3.5.4 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Treibstoff betankt (z.B. Diesel statt Super), ersetzen wir auch die Kosten für das Entfernen des falschen Treibstoffs bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Euro. Die Kosten für den Treibstoff und Folgeschäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Fahrzeugschlüssel

A.3.5.5 Wir unterstützen Sie, wenn das Fahrzeug aus einem der folgenden Gründe nicht weitergefahren werden kann:

- Sie haben die Fahrzeugschlüssel verloren.
- Ihnen wurden die Fahrzeugschlüssel entwendet.
- Die Fahrzeugschlüssel sind im Fahrzeug eingeschlossen.

In diesen Fällen sorgen wir dafür, dass das Fahrzeug geöffnet wird. Alternativ vermitteln die Beschaffung von Ersatzschlüsseln, übernehmen die Kosten für die Öffnung des Fahrzeugs oder den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst erstatten wir nicht.

A.3.6 Wir sorgen dafür, dass Sie mobil bleiben

Dauert die Reparatur oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft länger als vier Stunden, können Sie zwischen den folgenden Leistungen wählen:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Wir organisieren folgende Fahrten:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4, und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt

- bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse.
 - bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten für die Economyklasse.
- Darüber hinaus erstatten wir nachgewiesene Taxifahrten bis zu einem Betrag von 100 Euro.

Ersatzfahrzeug

A.3.6.2 Anstelle der Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 vermitteln wir ein Ersatzfahrzeug, bis Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Die Kosten ersetzen wir bis zu 100 Euro je Tag für eine maximale Dauer von 7 Tagen.

Wenn die Organisation durch uns erfolgt, übernehmen wir auch die Zustellkosten.

Bei Schadenfällen im Ausland werden Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 525 Euro (bei Lkw 700 Euro) übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen.

Bei vollständigem Verzicht auf den Ersatzwagen zahlen wir für jeden Tag 25 Euro Ausfallentschädigung.

Übernachtung

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit, bis das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Die Kosten übernehmen wir bis höchstens 100 Euro je Übernachtung und Person für folgenden Zeitraum:

- Wenn Sie die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Ersatzfahrzeug nach A.3.6.2 in Anspruch nehmen für eine Nacht.
- Wenn Sie die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Ersatzfahrzeug nach A.3.6.2 nicht in Anspruch nehmen für drei Nächte.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einem Schadenfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Dies gilt ebenfalls für die durch Behörden oder qualifiziertes Fachpersonal angeordnete Fahrzeugunterstellung eines Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugs auf einer behördlich genehmigten Abstellfläche.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 Euro pro Person.

Kosten für Krankenbesuch

A.3.7.2 Müssen Sie sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 1.000 Euro je Schadenfall.

Rückholung von Kindern

A.3.7.3 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers eines Pkw, Kraftrads oder Campingfahrzeugs weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, organisieren wir für Sie deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

Fahrzeugabholung

A.3.7.4 Kann der versicherte Pkw oder das versicherte Kraftrad oder Campingfahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, organisieren wir für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 30 Cent je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 Euro pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.5 Reise ist jede Abwesenheit des versicherten Fahrzeugs von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Wenn das Fahrzeug im Ausland ausfällt

Ersatzteilversand

A.3.8.1.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Für Lkw ist die Leistung auf 500 Euro begrenzt.

Fahrzeugtransport

A.3.8.1.2 Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- a das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen (Lkw fünf Werktage) fahrbereit gemacht werden kann und
- b die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

A.3.8.1.3 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Fahrzeugunterstellung

A.3.8.1.4 Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Für Lkw ist die Leistung außerdem auf 10 Euro je Tag begrenzt.

A.3.8.2 Wenn Sie im Ausland erkranken

Vermittlung ärztlicher Betreuung

A.3.8.2.1 Erkranken Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

A.3.8.2.2 Sind Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in Ihrer Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet.

A.3.8.3 Bei einem Todesfall im Ausland

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.8.4 Bei einer sonstigen Notlage im Ausland

Ersatz von Reisedokumenten

A.3.8.4.1 Kommt Ihnen auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug ein für diese Reise benötigtes Dokument abhanden, sind wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln

A.3.8.4.2 Geraten Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns ein Darlehen bis zu 1.500 Euro je Schadenfall beanspruchen.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

A.3.8.4.3 Geraten Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug in eine besondere Notlage, die unter A.3.5 bis A.3.8 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden von uns die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 Euro je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, freies Fahren, Offroad-Rallyes). Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten:

- Offiziell ausgewiesene Motorsport-Rennstrecken und ehemalige Motorsport-Rennstrecken (z.B. Nürburgring, Hockenheimring, Sachsenring, Lausitzring)
- Flugplätze und ehemalige Flugplätze
- Besonders gesicherte oder abgesperrte öffentliche Straßen oder Verkehrsflächen, die zeitweise als Motorsport-Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden
- Offroad Parks und Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) organisiert und anerkannt sind. Hierfür muss der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Schäden durch Krankheit

A.3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie aufgrund einer Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, verursachen.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

Bei Schäden, die sowohl aus dem Schutzbrief als auch aus der Kaskoversicherung gedeckt sind, können Sie Leistung nur aus einer dieser Versicherungen in Anspruch nehmen.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfälle bei Gebrauch anderer Fahrzeuge

A.4.1.2 Die vereinbarten Versicherungsleistungen erbringen wir auch, wenn Sie einen nicht auf Sie zugelassenen Pkw als Fahrer privat nutzen und Ihnen oder einem berechtigten Insassen ein Unfall in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch dieses Fahrzeugs zustoßt.

Unfälle als Insasse anderer Fahrzeuge

A.4.1.3 Darüber hinaus erbringen wir die vereinbarten Versicherungsleistungen auch, wenn Ihnen als Insasse eines privat genutzten und nicht auf Sie zugelassenen Pkw ein Unfall zustoßt.

Begrenzung bei mehreren Verträgen

A.4.1.4 Bestehen für Sie zwei oder mehr Kfz-Unfallversicherungen mit dem Versicherungsschutz nach den Absätzen A.4.1.2 oder A.4.1.3, können Sie Ansprüche nur aus einem von Ihnen zu bestimmenden Vertrag geltend machen.

Unfallbegriff

A.4.1.5 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person

- durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.4.1.6 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt.
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Platzsystem Plus

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem Plus sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs mit der vereinbarten Versicherungssumme versichert. Wird der jeweilige Fahrer verletzt, erhöhen sich die vereinbarten Versicherungssummen um 100 %, wenn dieser zum Unfallzeitpunkt einziger Fahrzeuginsasse war.

A.4.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.7), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.9.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

• Arm	70 %
• Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
• Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
• Hand	55 %
• Daumen	20 %
• Zeigefinger	10 %
• anderer Finger	5 %
• Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
• Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
• Bein bis unterhalb des Knies	50 %
• Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
• Fuß	40 %
• große Zehe	5 %
• andere Zehe	2 %
• Auge	50 %
• Gehör auf einem Ohr	30 %
• Geruchssinn	10 %
• Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.4.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Krankenhaustagegeld

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.6.1 Die versicherte Person

- ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung oder
- unterzieht sich unfallbedingt einer ambulanten chirurgischen Operation und ist deswegen für mindestens 3 Tage ununterbrochen und vollständig in der Ausübung ihres Berufs beeinträchtigt. War die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig, kommt es auf die allgemeine Fähigkeit an, Arbeit zu leisten.

Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

A.4.7 Todesfalleistung

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.7.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

A.4.7.2 Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

A.4.8.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

A.4.8.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.4.8.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei der Todesfalleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

A.4.8.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.9 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe.
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Tagessatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.4.9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsomme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

A.4.9.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 4 % jährlich zu verzinsen.

A.4.10 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken

A.4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten Touristenfahrten, freies Fahren, Offroad-Rallies). Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten:

- Offiziell ausgewiesene Motorsport-Rennstrecken und ehemalige Motorsport-Rennstrecken (z.B. Nürburgring, Hockenheimring, Sachsenring, Lausitzring)
- Flugplätze und ehemalige Flugplätze
- Besonders gesicherte oder abgesperrte öffentliche Straßen oder Verkehrsflächen, die zeitweise als Motorsport-Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden
- Offroad Parks und Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) organisiert und anerkannt sind. Hierfür muss der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbildungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.5 ist.

Infektionen

A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen – besonderer Versicherungsschutz bei einem Unfall im Ausland

Die Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen ist Bestandteil des Vertrags über die Kfz-Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen.

Ausnahme: Bei Anhängern ist die Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen kein Bestandteil der Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.5.1 Was ist versichert?

Ihnen stößt mit dem versicherten Fahrzeug ein Unfall zu

A.5.1.1 Stößt Ihnen im Ausland mit Ihrem versicherten Fahrzeug ein Verkehrsunfall mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug zu, für den der Unfallgegner voll oder teilweise einzutreten hat, regulieren wir Ihre Schadenersatzansprüche so, als ob der Unfallgegner bei uns Kfz-Haftpflichtversichert wäre. Voraussetzung ist, dass durch den Gebrauch eines im Ausland zugelassenen und versicherten Kraftfahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Sie müssen das Verschulden des ausländischen Unfallbeteiligten durch geeignete Belege nachweisen.

Mitversicherung von Anhängern und Gepäck

A.5.1.2 Führen Sie Gepäck mit, ist dieses ebenfalls versichert. Dies gilt auch für einen Anhänger, solange er mit dem versicherten Fahrzeug verbunden ist.

A.5.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs,
- d berechnete Insassen des Fahrzeugs

bei Gebrauch des versicherten Fahrzeugs während einer Reise gemäß A.3.7.5.

A.5.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.5.3.1 Es gelten die in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen.

A.5.3.2 Leistungen Dritter (z.B. Kaskoversicherung oder ausländische Kfz-Haftpflichtversicherung) werden angerechnet.

A.5.3.3 Bei der Prüfung der Haftung zur Feststellung der Schadenersatzansprüche werden die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landes zugrunde gelegt, in dem sich der Unfall ereignet hat. Die Schadenersatzleistungen richten sich nach deutschem Recht.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in der Europäischen Union sowie in Großbritannien, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. In Deutschland besteht kein Versicherungsschutz.

A.5.5 Was ist nicht versichert?

Es gelten die in A.1.5 genannten Ausschlüsse mit Ausnahme von

- A.1.5.3 und
- A.1.5.4 soweit der mit dem versicherten Fahrzeug verbundene Anhänger betroffen ist.

Außerdem gelten bei Gebrauch des Fahrzeugs die in D.1.1 und D.1.2 genannten Pflichten.

A.6 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutzversicherung kann gegen Zahlung eines Mehrbeitrags abgeschlossen werden. Sie ist Bestandteil des Vertrags über die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung. Die Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden.

A.6.1 Was ist versichert?

A.6.1.1 Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

A.6.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.6.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.6.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter Schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts bis insgesamt höchsten 10 Mio. Euro.

A.6.4.2 Die genannte Begrenzung gilt je Schadenfall.

A.6.4.3 Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung ist ein unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.6.4.4 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht vorleisten und erst leisten, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegen Dritte bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

A.6.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlungen

A.6.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.6.5.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.6.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktionen

A.6.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

A.6.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

Ansprüche Dritter

A.6.6.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherren und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken

A.6.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten Touristenfahrten, freies Fahren, Offroad-Rallies). Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten:

- Offiziell ausgewiesene Motorsport-Rennstrecken und ehemalige Motorsport-Rennstrecken (z. B. Nürburgring, Hockenheimring, Sachsenring, Lausitzring)
- Flugplätze und ehemalige Flugplätze
- Besonders gesicherte oder abgesperrte öffentliche Straßen oder Verkehrsflächen, die zeitweise als Motorsport-Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden
- Offroad Parks und Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) organisiert und anerkannt sind. Hierfür muss der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.6.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.6.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Die Umweltschadenversicherung ist Bestandteil des Vertrags über die Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.7.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.7.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.7.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

Die Regelungen unter A.1.2 gelten entsprechend.

A.7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Die Versicherungssumme für öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche nach dem Umweltschadensgesetz beträgt 5 Mio. Euro je Schadenfall und maximal 10 Mio. Euro je Versicherungsjahr.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.7.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinn-gemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.7.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.7.5.1 Die Regelungen unter A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.7.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.7.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.7.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.7.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Privatrechtliche Ansprüche

A.7.5.6 Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.8 Leistungsversprechen

A.8.1 Verbessern wir die im Abschnitt A der AKB mobil komfort beschriebenen Leistungen für neu bei uns abgeschlossene Verträge und haben Sie Versicherungsschutz für die entsprechende Versicherungsart (z. B. Haftpflichtversicherung oder Kasko) abgeschlossen, profitieren Sie automatisch von diesen besseren Leistungen.

A.8.2 Dies gilt für alle künftig eingeführten Leistungserweiterungen der AKB mobil komfort. Ausgenommen hiervon sind lediglich Leistungen, die auch bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags versichert werden müssen (z. B. neue Versicherungsarten oder mit Beitrag versehene Bausteine).

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Dies gilt auch für die anderen Versicherungsarten, die Bestandteil Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung sind.

Kasko- und Kfz-Unfallversicherung

B.2.2 In der Kasko- und Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Vorläufiger Versicherungsschutz bei Fahrzeugwechsel

B.2.3 Bei einem Fahrzeugwechsel gemäß I.6.1.1 gewähren wir in der Kaskoversicherung vorläufigen Versicherungsschutz mit einer Selbstbeteiligung von 1.000 Euro für Vollkasko- und Teilkaskoschäden. Dies gilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der ersetzte Pkw war bei uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung versichert und mindestens in die SF-Klasse 0 eingestuft.
- Das Ersatzfahrzeug ist ein Pkw, den Sie als Neufahrzeug mit unserer Versicherungsbestätigung erstmalig in den Verkehr bringen. Dabei darf es sich nicht um ein Kurzzeitzkennzeichen handeln.
- Der Neuwert des Fahrzeugs beträgt nicht mehr als 100.000 Euro (Listenpreis inklusive Sonderausstattung).

Diese vorläufige Deckung gilt – sofern nichts anderes vereinbart wurde – ab dem Tag der Erstzulassung und ohne dass es einer besonderen Zusage bedarf.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.4 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.6 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Ihre Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes bei Widerruf

B.2.7 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufs-erklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.8 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

B.2.9 Wenn wir den anteiligen Beitrag wegen fehlender Angaben nicht nach unserem Tarif berechnen können, erfolgt die Berechnung nach C.6.4.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugs Schadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit einer Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.5 Zahlweise

C.5.1 Die Beiträge sind je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils im Voraus zu entrichten. Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Beitragszahlung beträgt einschließlich Versicherungssteuer 8,87 Euro.

C.5.2 Die Zahlweise und der Zahlungsweg wirken sich auf den Beitrag aus.

C.5.3 Bei monatlicher Zahlweise ist die Zahlung des Beitrags nur im SEPA-Lastschriftverfahren möglich.

C.5.4 Können wir Beiträge nicht einziehen, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

C.5.5 In den folgenden Fällen können wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlweise mit Rechnungszahlung umstellen:

- Sie erteilen uns kein SEPA-Lastschriftmandat oder widerrufen es.
- Wir haben das SEPA-Lastschriftmandat gekündigt.
- Der Einzug der Beiträge im SEPA-Lastschriftverfahren wird aus anderen Gründen unmöglich.

C.6 Festgelegte Beiträge

Beitrag für Kurzzeitkennzeichen

C.6.1 Wenn Sie ein Fahrzeug mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von sechs Tagen zulassen, beträgt der Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung 100 Euro. Bei längerer Dauer erheben wir für jeden angefangenen Fünf-Tage-Zeitraum einen weiteren Beitrag von 100 Euro. Die Versicherungsbestätigung gemäß § 23 FZV händigen wir nur gegen Zahlung des Beitrags aus. Wird das Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für Sie mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen (nicht Kurzzeitkennzeichen) zugelassen, beziehen wir das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag ein.

Werden kurzfristige Versicherungsverträge ein- oder mehrmalig verlängert, so gelten diese Verlängerungen jeweils als neuer Kurzfristvertrag.

Mindestbeitrag

C.6.2 Der Mindestbeitrag beträgt einschließlich Versicherungsteuer 17,75 Euro.

C.6.3 Der Mindestbeitrag bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung beträgt einschließlich Versicherungsteuer 8,87 Euro.

Beitrag bei fehlenden Angaben

C.6.4 Wenn wir den anteiligen Beitrag wegen fehlender Angaben nicht nach unserem Tarif berechnen können, erheben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung für jeden Tag der Laufzeit einschließlich Versicherungsteuer 5 Euro. Bei Anhängern, Wohnanhängern, Krafträdern und Leichtkrafträdern berechnen wir für jeden Tag der Laufzeit einschließlich Versicherungsteuer 1 Euro.

Kurzfristiger Einschluss von Vertragsteilen

C.6.5 Wenn Sie den Versicherungsumfang für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erweitern möchten, erfolgt die Prüfung und Beitragsberechnung individuell. Der Mindestbeitrag für eine kurzfristige Vertragserweiterung beträgt einschließlich Versicherungsteuer 50 Euro.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.11.3 und A.6.6.5.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in den anderen Versicherungsarten besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.11.3 und A.6.6.5.

D.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Begleitetes Fahren

D.1.3.1 Ist der Fahrer 17 Jahre alt (begleitetes Fahren), darf das Fahrzeug nicht ohne die vorgeschriebene Begleitung gefahren werden. Außerdem darf die Begleitperson nicht durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in ihrer Aufgabe beeinträchtigt sein.

D.1.4 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.4.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in den anderen Versicherungsarten besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

D.1.4.2 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährderrhöhung (§§ 23 und 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Anzeige des Versicherungsfalls bei Glasbruch

E.1.3.2 Bei Glasbruchschäden sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.3 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.4 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb von 48 Stunden

E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.1.6 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Anzeigespflicht

E.1.6.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

Aufklärungspflicht

E.1.6.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Besondere Schadenminderungspflicht

E.1.6.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.6.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.6.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.6.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.1.7 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Medizinische Versorgung

E.1.7.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.7.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.7.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.7.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunftspflicht oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns) oder
- E.1.2.5 (Drohender Fristablauf)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.

- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist die Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Versicherungsjahr

G.1.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, entspricht ein Versicherungsjahr dem Zeitraum eines Jahres.

Automatische Verlängerung

G.1.3 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag eines jeden Jahres beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz gemäß B.2.6 zu kündigen.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen.

G.2.3.1 Die Kündigung muss uns in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung zugehen.

G.2.3.2 In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss sie uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam und umfasst entgegen G.4.1. alle Versicherungsarten, die Bestandteil der Kfz-Versicherung sind.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach K.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach L.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen.

G.3.3.1 Die Kündigung muss Ihnen in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen und Fahrerschutzversicherung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung zugehen.

G.3.3.2 In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss sie Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.3.3.3 Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach L.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

Kündigung bei Widerspruch nach einer Bedingungsanpassung

G.3.8 Widersprechen Sie einer Bedingungsanpassung nach O, können wir den Vertrag in Textform innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs kündigen. Voraussetzung ist, dass uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist. Unsere Kündigung erfolgt mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten oder Bausteine

Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfallversicherung, Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen, Fahrerschutz- sowie die Kfz-Umweltschadenversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Jedoch endet mit der Kfz-Haftpflichtversicherung auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Schutzbrief- und Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen, die Fahrerschutz- sowie die Kfz-Umweltschadenversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

Kündigung einzelner Bausteine

G.4.4 Sie können die Bausteine Werkstattservice, Rabattschutz, BBB-Dekung und Premium-Schutz zum Beginn des jeweiligen Folgetages kündigen.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfall- und die Fahrerschutzversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seinem bisherigen Schadenverlauf ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3. Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen gemäß G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

G.9 Was ist beim Einschluss von Bausteinen zu beachten?

Sie können die Bausteine Werkstattservice, Rabattschutz, BBB-Deckung und Premium-Schutz zum Beginn des jeweiligen Folgetages in den Vertrag einschließen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung, jedoch nicht für die zusätzlichen Leistungen bei Fahrten im Ausland nach A.1.6 (Mallorca-Police),
- die Teilkasko, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkasko bestand,
- die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

Besonderheiten bei der Zahlweise

H.2.4 Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt der Vertrag mit der Saison. Der Erstbeitrag ist mit Saisonbeginn oder, wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig.

H.2.5 Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird die tatsächliche Dauer des Versicherungsschutzes innerhalb der Saison anteilig berechnet. Dies gilt nicht für Wohnwagenanhänger.

H.2.6 Für Fahrzeuge, die ein Saisonkennzeichen führen, ist nur eine jährliche Beitragszahlung möglich.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Anhänger.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufungen

Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1/2

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn alle Voraussetzungen einer der folgenden Regelungen erfüllt werden.

Zweifahrzeug

a Auf Sie ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

Diese Regelung gilt für Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge und Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht.

Fahrzeug des Ehepartners oder Lebenspartners

b Auf Ihren Partner nach I.2.6 ist bereits ein Pkw zugelassen, der in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

Sie besitzen seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern gemäß I.2.5.

Diese Regelung gilt für Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge und Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht.

Führerscheinregelung

c Sie weisen nach, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis gemäß I.2.5 seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

Diese Regelung gilt für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Campingfahrzeuge und Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht.

Firmenwagen

d Das Fahrzeug ist auf eine juristische Person oder eine Personengesellschaft zugelassen.

Diese Regelung gilt für gewerblich genutzte Pkw.

Sonderersteinstufung bis SF-Klasse 3

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe SF-Klasse eingestuft, in der sich das Erstfahrzeug in der Kfz-Haftpflichtversicherung befindet. Maximal ist eine Einstufung bis zur SF-Klasse 3 möglich. Voraussetzung ist, dass für Sie oder Ihren Partner nach I.2.6 bei AXA bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung in der Produktlinie mobil kompakt oder mobil komfort besteht.

Diese Regelung gilt nicht für Lkw im Werkverkehr über 3,5t Gesamtgewicht.

Sonderersteinstufung bis SF-Klasse 10

I.2.2.3 Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe SF-Klasse eingestuft, in der sich das Erstfahrzeug in der Kfz-Haftpflichtversicherung der Produktlinie mobil komfort befindet. Maximal ist eine Einstufung bis zur SF-Klasse 10 möglich. Voraussetzung ist, dass für Sie oder Ihren Partner nach I.2.6 bei AXA bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung in der Produktlinie mobil komfort besteht.

Diese Regelung gilt nicht für Lkw im Werkverkehr über 3,5t Gesamtgewicht.

Pkw eines Kindes

I.2.2.4 Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn auf Ihren Vater oder Ihre Mutter ein Pkw zugelassen ist, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist.

Diese Regelung gilt für Pkw ohne gewerbliche Nutzung.

Ausnahmen

I.2.2.5 Die Sonderersteinstufungen nach I.2.2 gelten nicht für

- Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen.
- Verträge, für die eine unterjährige Vertragslaufzeit vereinbart wurde.

Wegfall der Voraussetzungen

I.2.2.6 Wurde eine Sondereinstufung des Vertrags vorgenommen, müssen Sie uns unverzüglich informieren, wenn eine der dort genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird. Der Vertrag wird dann ab dem Tag, der auf den Eintritt der Änderung folgt, so behandelt, als wäre er bei Abschluss ohne diese Sonderregelung eingestuft worden.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko

Ist das versicherte Fahrzeug

- ein Pkw, ein Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug
- und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkasko mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2),

können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Vollkasko bestanden hat. In diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkasko nach I.6.

Ist das versicherte Fahrzeug

- ein Lkw über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht
- und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkasko mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), erfolgt die Einstufung in die SF-Klasse 1, wenn für dieses Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, die mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist. Eine nach diesen Bestimmungen im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossene Versicherung wird so behandelt, als habe sie während des ganzen Kalenderjahres bestanden.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist gemäß I.2.5 anerkannt.

Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

Der Vertrag wird ab der Änderung so behandelt, als hätten Sie ihn zu diesem Zeitpunkt erstmalig abgeschlossen.

I.2.5 Anerkannte Fahrerlaubnisse

Anerkannt werden Fahrerlaubnisse aus den Mitgliedsländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), den USA, Japan und Kanada. Fahrerlaubnisse aus anderen Staaten werden anerkannt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.6 Partner

Als Partner gilt Ihr Ehepartner, Ihr nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zu Beginn jedes Versicherungsjahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung dafür maßgeblich, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt – unabhängig von der Zahlweise – immer ab Beginn des neuen Versicherungsjahres.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

I.3.2.1 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.2.2 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres aus der SF-Klasse ½, 0, S oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.2.3 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres in die nächst bessere SF-Klasse eingestuft.

Besserstufung bei Saisonkennzeichen

I.3.2.4 Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen gemäß H.2 zugelassen, nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2.1 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.3 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
- b Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d Wir leisten in der Vollkasko oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkasko fällt.
- e Sie nehmen Ihre Vollkasko nur deswegen in Anspruch, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

Schutzbrief

I.4.1.3 Ein Schaden, der ausschließlich den Schutzbrief betrifft, führt nicht zu einer Rückstufung.

Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen

I.4.1.4 Ein Schaden, der ausschließlich die Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen betrifft, führt nicht zu einer Rückstufung.

Fahrschutzversicherung

I.4.1.5 Ein Schaden, der ausschließlich die Fahrschutzversicherung betrifft, führt nicht zu einer Rückstufung.

Kfz-Umweltschadenversicherung

I.4.1.6 Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz auslöst, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt sind, führt nicht zu einer Rückstufung.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

I.5.1 Baustein Rabattschutz

I.5.1.1 Unter folgenden Voraussetzungen können Sie den Baustein Rabattschutz für den Vertrag Ihres Pkw, Campingfahrzeugs oder Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr vereinbaren:

- Die Kfz-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – Vollkasko müssen jeweils mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft sein.
- Belastende Schäden, die zu einer schlechteren Einstufung als SF 4 führen, liegen nicht vor.

I.5.1.2 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass eine dieser Voraussetzungen bei Vertragsabschluss nicht erfüllt war, entfällt der Baustein Rabattschutz rückwirkend. Entfällt eine der Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit, so haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Der Baustein Rabattschutz entfällt dann ab dem Zeitpunkt der Änderung.

1.5.1.3 Wenn Sie den Baustein Rabattschutz vereinbart haben, gilt Folgendes:

- a Der Baustein Rabattschutz gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – in der Vollkasko für Schäden, die während der Geltungsdauer des Bausteins Rabattschutz eintreten und gemeldet werden.
- b Wird in der Kfz-Haftpflicht und/oder Vollkaskoversicherung ein belastender Schaden gemeldet, bleibt abweichend von 1.3.3 die im Jahr der Schadenmeldung erreichte SF-Klasse im folgenden Versicherungsjahr, welches auf das Kalenderjahr des Schadeneintritts folgt, erhalten. Für jeden weiteren belastenden Schaden, der im selben Kalenderjahr gemeldet wird, erfolgt eine Rückstufung gemäß 1.3.3.
- c Die Einstufung gilt nur während der Laufzeit des Vertrags. Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe der Baustein Rabattschutz nicht bestanden und eine Rückstufung entsprechend 1.3.3 stattgefunden.

1.5.1.4 Unser Kündigungsrecht nach G.3 bleibt von dieser Regelung unberührt.

1.5.2 Kfz-Haftpflichtversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig erstatten. Freiwillig ist eine Erstattung, die ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erfolgt. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

1.5.3 Vollkasko

Sie können eine Rückstufung in der Vollkasko vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung innerhalb von sechs Monaten freiwillig erstatten. Freiwillig ist eine Erstattung, die ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erfolgt.

1.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

1.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach 1.6.2 und 1.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

1.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

1.6.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Schadenverlauf einer anderen Person

1.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

1.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der Schweiz, den USA, Japan oder Kanada zu uns gewechselt.

Zusätzliches Fahrzeug

1.6.1.5 Sie versichern ein zusätzliches Fahrzeug bei uns und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs aus Ihrem bereits vorhandenen Vertrag. Der Vertrag für das bereits versicherte Fahrzeug wird nach 1.2 eingestuft.

1.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

1.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Krankenwagen sowie Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werk- und Güterverkehr.
- b Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Zugmaschinen im Werkverkehr, Lkw im Werkverkehr über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht.
- c Obere Fahrzeuggruppe:
Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Lkw über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Sonderfahrzeuge außer Krankenwagen.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

1.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.3

1.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Partner nach 1.2.6 oder eine Person zu der ein Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades (§ 1589 BGB) besteht oder Ihren Arbeitgeber.

- b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft. Hierzu gehört insbesondere:
 - Eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
 - Die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.
- c Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- d Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwei Jahre zurück.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Beendigung der Unterbrechung

1.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, aber nicht länger als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Im Folgejahr nach der Beendigung der Unterbrechung

1.6.3.2 In dem Versicherungsjahr, das in dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr beginnt, richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seinem Verlauf so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

1.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

1.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach 1.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

1.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

1.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf seinen Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind, und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

1.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach 1.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sonder-einstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach 1.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.

Ist Ihr Vertrag während des letzten Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen und hat in dem Kalenderjahr der Beendigung Ihres Vertrages bei uns noch kein neues Versicherungsjahr begonnen, berücksichtigen wir die Schäden bei der Auskunft so, als wäre der Vertrag bereits am 1. Januar zurückgestuft worden.

J Fahrzeugdaten und Wohnsitz

J.1 Hersteller- und Typschlüsselnummer

Der Beitrag richtet sich bei Pkw nach dem Schadenbedarf, der auf Basis der Hersteller- und Typschlüsselnummer des Fahrzeugs ermittelt wird.

J.2 Wohnsitz

Der Beitrag richtet sich nach dem Schadenbedarf, der auf Basis der Postleitzahl des Wohnsitzes des Fahrzeughalters ermittelt wird.

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

K.1 Tarifänderung

K.1.1 Wir sind in der Kfz-Haftpflichtversicherung berechtigt und verpflichtet, die für bestehende Verträge geltenden Tarife und Beiträge jährlich unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei dürfen nur die seit der Festsetzung bzw. letzten Anpassung des Tarifs eingetretenen und im nächsten Versicherungsjahr erwarteten Veränderungen der Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt werden. Die neuen Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang. Sie werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.1.2 Ergibt die Anpassung gemäß K.1.1 eine Erhöhung des Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform über Ihr Recht nach K.3 belehren.

K.1.3 In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen der im Versicherungsschein angegebenen Merkmale zur Beitragsberechnung einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

K.1.4 Ergibt die Anpassung eine Verminderung des Tarifbeitrags, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

K.1.5 Dies gilt für die Kasko- und Schutzbriefversicherung, Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen und Fahrerschutzversicherung entsprechend.

K.2 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K.3 Kündigungsrecht

K.3.1 Kommt es in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Tarifänderung, so haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.7.

K.3.2 Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein angegebenes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

L.3 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

L.4.1 Die Änderung eines der im Versicherungsschein angegebenen Merkmale zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

L.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

L.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

L.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach § 19 Abs. 2 (siehe auch M.2.1), §§ 24 und 26 Versicherungsvertragsgesetz ausgeschlossen.

L.4.5 Außerdem kann sich bei einem Schadenereignis die Selbstbeteiligung gemäß A.2.5.8.2 erhöhen.

Folgen von Nichtangaben

L.4.6 Kommen Sie während der Laufzeit des Vertrags unserer Aufforderung in Textform, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nach, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen neu zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen
- und wir Ihnen eine Antwortfrist von mindestens vier Wochen gesetzt haben.

L.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß Anhang 3, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

M Vorvertragliche Anzeigepflicht und Rechtsfolgen bei deren Verletzung

M.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

M.1.1 Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

M.1.2 Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

M.2 Rücktritt

Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

M.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

M.2.2 Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

M.2.3 Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

Ausschluss des Rücktrittsrechts

M.2.4 Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

M.2.5 Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

M.2.6 Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Folgen des Rücktritts

M.2.7 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

M.2.8 Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

M.2.9 Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

M.3 Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

M.3.1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

M.3.2 Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

M.3.3 Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

M.3.4 Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

M.3.5 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

M.3.6 Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.

M.3.7 Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

M.3.8 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Schriftform kündigen.

M.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

N Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

N.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann e.V.

N.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Versicherungsombudsmann e.V. für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Wir haben uns verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

N.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

N.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

N.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

N.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

N.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

N.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach N.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

O Bedingungsanpassung

O.1 Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen mit Wirkung für Ihren bestehenden Vertrag zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Unwirksamkeit einer Regelung

O.2 Eine Regelung ist durch eines der folgenden Ereignisse unwirksam geworden:

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Gesetze oder Rechtsverordnungen, auf denen die Bedingungen des Versicherungsvertrags beruhen;
- Höchstgerichtliche Rechtsprechung;
- Bestandskräftiger Verwaltungsakt von Versicherungsaufsichts- oder Kartellbehörden, weil die Regelung mit geltendem Recht nicht für vereinbar erklärt werden kann oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstößt.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Versicherungsunternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung im Wesentlichen mit der Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen inhaltsgleich ist.

Regelungen, die angepasst werden können

O.3 Wir können nur Regelungen zu folgenden Themen anpassen:

- Leistungen (Leistungsumfang, -einschränkungen und -ausschlüsse)
- Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs oder im Schadenfall
- Beitragszahlung und Beitragsänderung
- Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Voraussetzungen der Anpassung

O.4 Eine Anpassung setzt voraus:

- Gesetzliche Vorschriften enthalten keine Regelungen, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- Ein ersatzloser Wegfall der unwirksamen Regelung stellt keine angemessene Lösung dar, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

Inhalt der Neuregelung

O.5 Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, die Sie und wir als angemessene und den beiderseitigen typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen und uns die Unwirksamkeit der Regelung bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.

Durchführung der Bedingungsanpassung

O.6 Die angepasste Regelung teilen wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) spätestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden mit und erläutern sie. In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Widerspruchsrecht hin. Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zugang widersprechen. Es reicht aus, dass Sie Ihren Widerspruch innerhalb der Frist absenden. Widersprechen Sie fristgerecht, tritt die Anpassung nicht in Kraft. Im Falle Ihres Widerspruchs haben wir ein Kündigungsrecht nach G.3.8.

P Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw ohne gewerbliche Nutzung

1.1 Einstufung von Pkw ohne gewerbliche Nutzung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

In SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
50	15	15
49	16	16
48	16	16
47	16	16
46	16	16
45	16	16
44	16	16
43	17	16
42	17	16
41	17	17
40	17	17
39	17	17
38	18	17
37	18	18
36	18	18
35	18	18
34	19	19
33	19	19
32	19	19
31	19	19
30	20	20
29	20	20
28	21	21
27	21	21
26	22	21
25	22	21
24	22	22
23	23	22
22	23	23
21	23	23
20	24	24
19	24	24
18	25	25
17	25	25
16	25	26
15	26	26
14	26	27
13	27	28
12	27	29
11	29	30
10	29	31
9	30	32
8	30	33
7	31	34
6	32	36
5	33	37
4	34	39
3	36	41
2	40	44
1	43	46
1/2	50	50
0	72	57
S	65	55
M	100	110

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw ohne gewerbliche Nutzung

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Bei 1 Schaden nach SF-Klasse	Bei 2 Schäden nach SF-Klasse	Bei 3 Schäden nach SF-Klasse	Bei 4 oder mehr Schäden nach SF-Klasse
50	30	11	5	M
49	26	10	2	M
48	25	9	2	M
47	25	9	2	M
46	24	8	2	M
45	23	8	2	M
44	22	8	2	M
43	22	8	2	M
42	21	7	2	M
41	21	7	2	M
40	20	7	2	M
39	20	6	1	M
38	19	6	1	M
37	19	6	1	M
36	18	6	1	M
35	18	6	1	M
34	17	5	1	M
33	16	5	1/2	M
32	16	4	S	M
31	15	4	S	M
30	15	3	S	M
29	14	3	S	M
28	13	2	0	M
27	13	2	0	M
26	12	2	0	M
25	12	2	0	M
24	11	2	0	M
23	11	2	0	M
22	10	2	0	M
21	9	2	0	M
20	9	1/2	0	M
19	7	1/2	0	M
18	7	1/2	0	M
17	6	1/2	M	M
16	6	1/2	M	M
15	5	1/2	M	M
14	4	S	M	M
13	4	S	M	M
12	3	S	M	M
11	3	S	M	M
10	2	0	M	M
9	2	0	M	M
8	2	0	M	M
7	1	0	M	M
6	1/2	M	M	M
5	1/2	M	M	M
4	S	M	M	M
3	S	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
S	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkasko

Aus SF-Klasse	Bei 1 Schaden nach SF-Klasse	Bei 2 Schäden nach SF-Klasse	Bei 3 Schäden nach SF-Klasse	Bei 4 oder mehr Schäden nach SF-Klasse
50	38	21	13	7
49	34	20	12	6
48	33	20	12	6
47	32	19	12	6
46	32	19	12	6
45	31	18	11	6
44	30	18	11	6
43	29	17	10	5
42	29	17	10	5
41	28	16	9	4
40	27	16	9	4
39	26	15	9	4
38	26	15	9	4
37	25	14	8	4
36	24	14	8	4
35	24	13	7	3
34	23	13	7	3
33	21	12	6	2
32	20	12	6	2
31	20	11	6	2
30	19	11	6	2
29	18	10	5	1
28	18	10	5	1
27	17	9	4	1
26	16	8	4	1
25	16	8	4	1
24	15	7	3	1/2
23	15	7	3	1/2
22	14	6	2	0
21	13	6	2	0
20	12	5	1	0
19	12	5	1	0
18	11	4	1	0
17	10	4	1	0
16	9	3	1/2	0
15	9	2	0	M
14	8	2	0	M
13	7	1	0	M
12	6	1	0	M
11	6	1	0	M
10	5	1/2	0	M
9	4	1/2	0	M
8	4	1/2	0	M
7	3	0	M	M
6	2	0	M	M
5	1	0	M	M
4	1	0	M	M
3	1/2	0	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
S	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Pkw mit gewerblicher Nutzung

2.1 Einstufung von Pkw mit gewerblicher Nutzung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

In SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
50	20	24
49	21	25
48	21	25
47	21	26
46	22	26
45	22	26
44	22	27
43	23	27
42	23	28
41	23	28
40	24	28
39	24	29
38	24	29
37	25	29
36	25	30
35	25	30
34	26	30
33	26	31
32	27	31
31	27	31
30	28	32
29	28	32
28	29	32
27	29	33
26	30	33
25	30	34
24	31	34
23	31	34
22	32	35
21	32	35
20	33	36
19	33	36
18	34	37
17	34	37
16	35	38
15	35	39
14	36	39
13	38	40
12	38	41
11	40	42
10	41	42
9	42	43
8	42	44
7	44	45
6	45	46
5	46	46
4	48	47
3	50	48
2	55	49
1	60	50
1/2	70	60
0	90	75
S	100	100
M	140	140

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw mit gewerblicher Nutzung

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Bei 1 Schaden nach SF-Klasse	Bei 2 Schäden nach SF-Klasse	Bei 3 Schäden nach SF-Klasse	Bei 4 oder mehr Schäden nach SF-Klasse
50	31	12	3	M
49	29	10	2	M
48	27	10	2	M
47	27	10	2	M
46	27	10	2	M
45	25	9	2	M
44	25	9	2	M
43	25	9	2	M
42	23	8	2	M
41	23	8	2	M
40	21	8	2	M
39	21	8	2	M
38	19	7	1	M
37	19	7	1	M
36	17	6	1/2	M
35	17	6	1/2	M
34	15	5	1/2	M
33	15	5	1/2	M
32	14	4	1/2	M
31	12	3	0	M
30	12	3	0	M
29	10	2	0	M
28	10	2	0	M
27	10	2	0	M
26	9	2	0	M
25	9	2	0	M
24	8	2	0	M
23	8	2	0	M
22	8	2	0	M
21	8	2	0	M
20	7	1	0	M
19	7	1	0	M
18	7	1	0	M
17	6	1/2	M	M
16	6	1/2	M	M
15	5	1/2	M	M
14	4	1/2	M	M
13	4	1/2	M	M
12	3	0	M	M
11	3	0	M	M
10	2	0	M	M
9	2	0	M	M
8	2	0	M	M
7	1	0	M	M
6	1/2	M	M	M
5	1/2	M	M	M
4	1/2	M	M	M
3	0	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
S	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2.2.2 Vollkasko

Aus SF-Klasse	Bei 1 Schaden nach SF-Klasse	Bei 2 Schäden nach SF-Klasse	Bei 3 Schäden nach SF-Klasse	Bei 4 oder mehr Schäden nach SF-Klasse
50	31	20	12	7
49	30	19	12	7
48	30	19	12	7
47	30	19	12	7
46	28	18	11	6
45	28	18	11	6
44	27	17	10	5
43	27	17	10	5
42	26	16	10	5
41	26	16	10	5
40	25	16	10	5
39	25	16	10	5
38	24	15	9	5
37	24	15	9	5
36	23	14	8	4
35	23	14	8	4
34	22	14	8	4
33	21	13	7	3
32	20	12	7	3
31	20	12	7	3
30	19	12	7	3
29	18	11	6	2
28	18	11	6	2
27	17	10	5	2
26	16	10	5	2
25	16	10	5	2
24	15	9	5	2
23	14	8	4	1
22	14	8	4	1
21	13	7	3	1/2
20	12	7	3	1/2
19	12	7	3	1/2
18	11	6	2	0
17	10	5	2	0
16	10	5	2	0
15	9	5	2	0
14	8	4	1	0
13	7	3	1/2	0
12	7	3	1/2	0
11	6	2	0	M
10	5	2	0	M
9	5	2	0	M
8	4	1	0	M
7	3	1/2	0	M
6	2	0	M	M
5	2	0	M	M
4	1	0	M	M
3	1/2	0	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
1/2	0	M	M	M
0	0	M	M	M
S	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3 Krafträder

3.1 Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

In SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20	20	20
19	22	20
18	22	20
17	22	20
16	23	21
15	23	21
14	24	22
13	24	22
12	25	23
11	26	24
10	27	25
9	28	26
8	29	27
7	30	28
6	32	30
5	34	32
4	37	34
3	41	38
2	46	42
1	55	47
1/2	70	70
0	100	80
S	120	95
M	140	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall von Krafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Bei 1 Schaden nach SF-Klasse	Bei 2 Schäden nach SF-Klasse	Bei 3 oder mehr Schäden nach SF-Klasse
20	3	1/2	M
19	3	1/2	M
18	3	1/2	M
17	2	1/2	M
16	2	1/2	M
15	2	1/2	M
14	2	1/2	M
13	2	1/2	M
12	2	1/2	M
11	1	0	M
10	1	0	M
9	1	0	M
8	1	0	M
7	1	0	M
6	1	0	M
5	1/2	M	M
4	1/2	M	M
3	1/2	M	M
2	1/2	M	M
1	0	M	M
1/2	M	M	M
0	M	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Vollkasko

Aus SF-Klasse	Bei 1 Schaden nach SF-Klasse	Bei 2 Schäden nach SF-Klasse	Bei 3 oder mehr Schäden nach SF-Klasse
20	3	1/2	M
19	3	1/2	M
18	3	1/2	M
17	2	1/2	M
16	2	1/2	M
15	2	1/2	M
14	2	1/2	M
13	2	1/2	M
12	2	1/2	M
11	1	0	M
10	1	0	M
9	1	0	M
8	1	0	M
7	1	0	M
6	1	0	M
5	1/2	M	M
4	1/2	M	M
3	1/2	M	M
2	1/2	M	M
1	0	M	M
1/2	M	M	M
0	M	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

4 Leichtkrafträder

4.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

In SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3	30	40
2	35	45
1	40	50
1/2	70	70
0	100	100
S	120	105
M	140	110

4.2 Rückstufung von Leichtkrafträdern

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Bei 1 Schaden nach SF-Klasse	Bei 2 Schäden nach SF-Klasse	Bei 3 oder mehr Schäden nach SF-Klasse
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
1/2	0	M	M
0	M	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkasko

Aus SF-Klasse	Bei 1 Schaden nach SF-Klasse	Bei 2 Schäden nach SF-Klasse	Bei 3 oder mehr Schäden nach SF-Klasse
3	1/2	0	M
2	0	M	M
1	0	M	M
1/2	0	M	M
0	M	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

5 Lkw

5.1 Einstufung von Lkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

In SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30	16	22
29	17	22
28	17	22
27	17	22
26	18	23
25	18	23
24	18	23
23	19	23
22	19	23
21	20	24
20	20	24
19	21	24
18	21	25
17	22	25
16	22	25
15	23	26
14	24	26
13	25	27
12	26	27
11	27	28
10	28	29
9	30	29
8	31	30
7	33	31
6	35	32
5	38	34
4	42	36
3	46	38
2	50	40
1	56	43
1/2	65	46
0	80	55
S	75	50
M	120	80

5.2.2 Vollkasko

Aus SF-Klasse	Bei 1 Schaden nach SF-Klasse	Bei 2 Schäden nach SF-Klasse	Bei 3 oder mehr Schäden nach SF-Klasse
30	9	2	0
29	8	2	0
28	8	2	0
27	8	2	0
26	8	2	0
25	8	2	0
24	7	2	0
23	7	2	0
22	7	2	0
21	6	1	0
20	6	1	0
19	6	1	0
18	6	1	0
17	5	1	0
16	5	1	0
15	5	1	0
14	4	1/2	M
13	4	1/2	M
12	4	1/2	M
11	3	1/2	M
10	3	1/2	M
9	2	1/2	M
8	2	0	M
7	2	0	M
6	1	0	M
5	1	0	M
4	1/2	M	M
3	1/2	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
1/2	0	M	M
0	M	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Bei 1 Schaden nach SF-Klasse	Bei 2 Schäden nach SF-Klasse	Bei 3 oder mehr Schäden nach SF-Klasse
30	13	6	2
29	13	6	2
28	13	6	2
27	12	5	1
26	12	5	1
25	11	5	1
24	11	5	1
23	10	4	1
22	10	4	1
21	10	4	1
20	10	4	1
19	8	3	1
18	8	3	1/2
17	8	3	1/2
16	7	3	1/2
15	7	3	1/2
14	6	2	0
13	6	2	0
12	5	2	0
11	5	2	0
10	4	1	0
9	4	1	0
8	3	1/2	0
7	3	1/2	0
6	2	1/2	M
5	2	1/2	M
4	1	0	M
3	1/2	0	M
2	1/2	M	M
1	0	M	M
1/2	0	M	M
0	M	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

6 Campingfahrzeuge

6.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

In SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20	23	25
19	23	26
18	24	26
17	25	27
16	25	27
15	26	28
14	27	28
13	27	28
12	28	29
11	29	29
10	30	30
9	31	31
8	32	31
7	33	32
6	35	32
5	36	33
4	38	34
3	39	34
2	41	35
1	44	36
1/2	50	38
0	59	49
S	59	49
M	125	57

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Bei 1 Schaden nach SF-Klasse	Bei 2 Schäden nach SF-Klasse	Bei 3 oder mehr Schäden nach SF-Klasse
20	2	1/2	M
19	2	1/2	M
18	2	1/2	M
17	2	1/2	M
16	2	1/2	M
15	1	0	M
14	1	0	M
13	1	0	M
12	1	0	M
11	1	0	M
10	1	0	M
9	1	0	M
8	1	0	M
7	1/2	M	M
6	1/2	M	M
5	1/2	M	M
4	1/2	M	M
3	1/2	M	M
2	1/2	M	M
1	0	M	M
1/2	M	M	M
0	M	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

6.2.2 Vollkasko

Aus SF-Klasse	Bei 1 Schaden nach SF-Klasse	Bei 2 Schäden nach SF-Klasse	Bei 3 oder mehr Schäden nach SF-Klasse
20	11	4	1/2
19	10	3	1/2
18	10	3	1/2
17	9	2	0
16	8	1	0
15	7	1	0
14	6	1/2	M
13	5	1/2	M
12	4	1/2	M
11	4	1/2	M
10	3	1/2	M
9	2	0	M
8	1	0	M
7	1	0	M
6	1/2	M	M
5	1/2	M	M
4	1/2	M	M
3	1/2	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
1/2	M	M	M
0	M	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Tarifgruppen (DBV)

Die Tarifgruppen der DBV gelten nur für Fahrzeuge, für die der Tarif der DBV eine entsprechende Position vorsieht.

Tarifgruppe C

1.1 Die Tarifgruppe C gilt für Kfz-Versicherungen von Fahrzeugen, die zugelassen und versichert sind auf

- Berufsbeamte,
- Richter oder
- Berufssoldaten.

Tarifgruppe H

1.2 Die Tarifgruppe H gilt für Kfz-Versicherungen von Fahrzeugen, die zugelassen und versichert sind auf Arbeitnehmer oder in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen folgender Einrichtungen:

- Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Körperschaften (insbesondere Religionsgemeinschaften), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und
 - deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 % in der öffentlichen Hand befindet oder
 - die Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mindestens 50 % ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 64a RHO, § 23 BHO).
- Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes.
- Gemeinnützige Einrichtungen, die der Gesundheitspflege oder Fürsorge, der Jugend- oder Altenpflege sowie durch Förderung der Wissenschaft, Kunst oder Religion, der Erziehung, Volks- oder Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen.
- Mildtätige oder kirchliche Einrichtungen.

1.3 Außerdem gilt die Tarifgruppe H für Versicherungsverträge von Personen, die ihre Versicherung über Kooperationen mit Gewerkschaften/Verbänden („Zugangswege“) abschließen, z. B. Verdi.

Arbeitszeit

1.4 Die berechtigten Mitarbeiter müssen zur Einstufung in die Tarifgruppen C und H mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit von der genannten Einrichtung beansprucht werden. Die Tarifgruppen gelten nicht für freiwillige Helfer.

Rentner und Pensionäre

1.5 Die Tarifgruppen C und H gelten auch für Rentner und Pensionäre, wenn sie die Voraussetzungen zur Einstufung in die jeweilige Tarifgruppe unmittelbar vor ihrem Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.

Witwen und Witwer

1.6 Die Tarifgruppen C und H gelten auch für nicht berufstätige, versorgungsbe-rechtigte Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen erfüllt haben.

Familienangehörige

1.7 Die Tarifgruppen C und H gelten auch für Familienangehörige von Personen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass

- die Familienangehörigen selbst nicht erwerbstätig sind und
- mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

1.8 Die Tarifgruppen C und H werden ausschließlich unter der Marke DBV Deutsche Beamtenversicherung angeboten. Wir sind berechtigt, eine entsprechende Bestätigung Ihres Arbeitgebers (B-Bescheinigung) als Nachweis von Ihnen anzu-fordern.

2 Tarifgruppen (AXA)

Tarifgruppe V

2.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung gilt die Tarifgruppe V für Versi-cherungsverträge von Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads und Cam-pingfahrzeugen, die zugelassen und versichert sind auf

- angestellte Mitarbeiter des Innendienstes von Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
- Inhaber und angestellte Mitarbeiter einer hauptberuflichen Versicherungs-agentur,
- Ehepartner und nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragene Lebens-partner von berechtigten Personen gemäß a und b, sofern sie nicht erwerbstätig sind, mit den Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden,
- Rentner und Pensionäre, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie Witwen und Witwer von Berechtigten, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen erfüllt haben.

2.2 Die Tarifgruppe V findet keine Anwendung auf Personen, die gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen aufgrund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Versicherungsverträgen übernehmen.

Tarifgruppe N

2.3 Für Kfz-Versicherungen, die nicht unter die Regelungen der Tarifgruppe V fal-len, gilt die Tarifgruppe N.

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

2 Krafträder

- Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.
- Trikes (dreirädrige Krafträder, und zwar unabhängig davon, ob diese als Kraft-räder, offene Pkw, Zugmaschinen oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind).
- Quads (vierrädrige kradradähnliche Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, und zwar unabhängig davon, ob diese als kradradähnliche Fahrzeuge, offene Pkw, Zug-maschinen/Ackerschlepper oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind).

3 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermietfahrzeugen.

4 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

5 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güter-fahrzeuge und Selbstfahrrvermietfahrzeuge).

Mietwagen können in mobil komfort nicht versichert werden.

6 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereit-hält und mit denen er auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenge-nommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

Taxen können in mobil komfort nicht versichert werden.

7 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die mit der zweckbestimmten Aufbauart Wohnmobil zugelassen werden.

8 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Auflie-gern nur für eigene Zwecke durch eigenes Personal des Unternehmens oder durch Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist. Die Beförderung darf hierbei nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens sein.

9 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

Lkw, Anhänger und Auflieger im gewerblichen Güterverkehr können in mobil kom-fort nicht versichert werden.

‘Eine Verwendung im Werkverkehr gemäß Anhang 3 Ziffer 8 ist mitversichert.